



**RECHNUNGSHOF  
RHEINLAND-PFALZ**

---

## **Auszug aus dem Jahresbericht 2022**

### **Nr. 13 Beurlaubungen von Staatssekretären - rechtswidrig wegen zu langer Dauer und fehlender konkreter Rückkehroption -**

---

**Impressum:**

Rechnungshof Rheinland-Pfalz  
Gerhart-Hauptmann-Straße 4  
67346 Speyer

Telefon: 06232 617-0  
Telefax: 06232 617-100  
E-Mail: [poststelle@rechnungshof.rlp.de](mailto:poststelle@rechnungshof.rlp.de)  
Internet: <https://rechnungshof.rlp.de>

**Nr. 13                    Beurlaubungen von Staatssekretären  
- rechtswidrig wegen zu langer Dauer und fehlender  
konkreter Rückkehrproption -**

**Staatssekretären dreier Ministerien wurden auf ihre Anträge hin Sonderurlaube von 13 Monaten bis zu zehn Jahren oder unbefristet gewährt. Teilweise standen den Sonderurlauben allein wegen ihrer Dauer dienstliche Gründe entgegen. Die erhöhten Anforderungen der Rechtsprechung an besonders lange Sonderurlaube wurden nicht beachtet. Darüber hinaus war eine konkrete Möglichkeit der Staatssekretäre zur Rückkehr in ihr Amt erkennbar nicht vorgesehen. Die Urlaube hätten deshalb nicht gewährt werden dürfen.**

**Mit ihren Anträgen hatten die Staatssekretäre bekundet, ihre Ämter auf absehbare Zeit nicht weiter ausüben zu wollen. Von der Möglichkeit, sie als politische Beamte in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen, machte die Landesregierung keinen Gebrauch.**

**Im Vergleich zu einer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand erhöhen sich durch die unzulässigen Beurlaubungen die Versorgungsbezüge der Staatssekretäre im Einzelfall um bis zu 49.000 € jährlich.**

**1                    Allgemeines**

Legitimation für die Begründung eines Beamtenverhältnisses sind die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben für den Dienstherrn und das öffentliche Interesse an der vollen Dienstleistung des Beamten. Ausnahmsweise kann einem Beamten vorübergehend Urlaub unter Wegfall der Dienstbezüge (Sonderurlaub) gewährt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Sonderurlaub für mehr als drei Monate kann nur in besonders begründeten Fällen bewilligt werden.<sup>1</sup>

Die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. Dazu muss spätestens bis Beendigung des Urlaubs schriftlich zugestanden werden, dass dieser öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient.<sup>2</sup> Dadurch erhöhen sich die Versorgungsbezüge des Beamten, obwohl er in dieser Zeit nicht seine eigentlichen dienstlichen Aufgaben wahrgenommen hat.

Der Rechnungshof hat die Gewährung von Sonderurlaub geprüft.<sup>3</sup> In die Prüfung waren auch beurlaubte Staatssekretäre<sup>4</sup> einbezogen. Diese sind politische Beamte, für die die Regelungen des Beamtenrechts gelten.

---

<sup>1</sup> § 32 Abs. 1 Urlaubsverordnung (UrlVO).

<sup>2</sup> Darüber hinaus ist die Zahlung eines Versorgungszuschlags an das Land für die Dauer der Beurlaubung erforderlich. § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und Abs. 2 Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamtVG).

<sup>3</sup> Vgl. Jahresbericht 2021, Nr. 9 - Beurlaubungen von Beamten ohne Dienstbezüge sowie die Erhebung von Versorgungszuschlägen - (Drucksache 17/14400).

<sup>4</sup> Einbezogen waren Staatssekretäre, die während der 17. Wahlperiode (2016 - 2021) beurlaubt waren. Aufgrund der geringen Fallzahl und der damit verbundenen Möglichkeit einer Individualisierung wird auf die gendergerechte Form verzichtet.

## 2 Wesentliche Prüfungsergebnisse

### 2.1 Beurlaubungen wegen zu langer Dauer rechtswidrig

Drei Ministerien bewilligten ihren Staatssekretären Sonderurlaube unter Wegfall der Dienstbezüge für Zeiträume von 13 Monaten bis zu zehn Jahren bzw. ohne Befristung. Die Staatssekretäre hatten die Urlaube jeweils beantragt, um bei anderen Einrichtungen oder Unternehmen tätig werden zu können.<sup>5</sup> In allen Fällen besetzte die Landesregierung die Stellen zeitgleich mit den jeweiligen Urlaubsantritten nach. Die Haushaltspläne der jeweiligen Ministerien enthielten bis 2021 keine Leerstellen<sup>6</sup> für die beurlaubten Staatssekretäre.

Soweit Urlaube für mehr als sechs Jahre bewilligt wurden, standen diesen nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts schon wegen ihrer Dauer eindeutig dienstliche Gründe entgegen.<sup>7</sup> Bereits deshalb lagen die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 32 Abs. 1 Satz 1 UrlVO nicht vor.

Unabhängig davon stehen einem längerfristigen Sonderurlaub im Regelfall dienstliche Gründe entgegen, da grundsätzlich ein öffentliches Interesse an der vollen Dienstleistung des Beamten besteht. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist ein „wichtiger Grund“ für längerfristige Beurlaubungen nur ausnahmsweise anzuerkennen. Das öffentliche Interesse an der vollen Dienstleistung der Beamten ist umso höher zu bewerten, je länger ein Urlaub dauern soll.<sup>8</sup> Aus diesem Grunde steigen mit zunehmender Urlaubsdauer die Anforderungen, die an die Gewichtigkeit und Schutzwürdigkeit des geltend gemachten Urlaubsgrundes zu stellen sind.<sup>9</sup> Das Bundesverwaltungsgericht hat Beurlaubungen bereits ab einer Dauer zwischen elf Wochen und sechs Monaten als „besonders lange Sonderurlaube“ gewertet und in den Fällen, die seinen Entscheidungen zugrunde lagen, das Vorliegen eines wichtigen Grundes verneint.<sup>10</sup>

Diese strengen Maßstäbe gelten auch für Staatssekretäre. Bei diesen ist dem öffentlichen Interesse an der vollen Dienstleistung ein besonders hohes Gewicht beizumessen. Sie besitzen als ständige Vertreter der Ministerinnen und Minister eine herausgehobene Stellung und nehmen im Hinblick auf die wirksame Umsetzung der politischen Ziele der Regierung in der Beamtenhierarchie eine wichtige Schlüsselfunktion ein.<sup>11</sup> Hierfür bedürfen sie neben fachlicher Qualifikation auch persönlicher

---

<sup>5</sup> Dies waren Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, oder Unternehmen, an denen das Land beteiligt ist.

<sup>6</sup> Leerstellen sind Auffangstellen für Beschäftigte, die vorübergehend aus ihrer bisherigen Tätigkeit ausscheiden und deren Stelle wieder durch einen Nachfolger besetzt werden soll. Sie stellen sicher, dass die bzw. der Beschäftigte zurückkehren kann, auch wenn zu diesem Zeitpunkt weder die ursprüngliche (nachbesetzte) noch eine andere, gleichwertige Stelle frei ist.

<sup>7</sup> Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 8. Juni 1978 - 1 WB 86/78 -, Rn. 17, juris.

<sup>8</sup> Bundesverwaltungsgericht, Beschlüsse vom 14. November 1995 - 1 WB 101/94 -, juris und vom 21. April 1993 - 1 WB 48/92 -, juris.

<sup>9</sup> Grabendorff/Arend, Kommentar zum Landesbeamtengesetz Rheinland-Pfalz, § 101 LBG (alt), Erläuterung 4 (11) in der Fassung der 46. Ergänzungslieferung (9/2004) mit Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 13 der Verordnung über Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst (SUrlV) in der bis 8. Juni 2016 geltenden Fassung. Siehe auch Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 7. Mai 1991 - 1 WB 72/91 -, Rn. 5, juris.

<sup>10</sup> Bundesverwaltungsgericht, u. a. Beschlüsse vom 28. März 1991 - 1 WB 16/91 -, 7. Mai 1991 - 1 WB 72/91 -, juris und 30. Januar 1996 - 1 WB 46/95 -, juris.

<sup>11</sup> Die Wichtigkeit dieser Schlüsselfunktion verdeutlichten die Ministerien schon dadurch, dass sie die Ämter der Staatssekretäre ohne Rückgriff auf Vertreter in allen Fällen nahtlos nachbesetzten.

Eigenschaften, die das uneingeschränkte Vertrauen der Regierung in ihre politische Loyalität begründen.<sup>12</sup>

Bei der Entscheidung über die Gewährung von Sonderurlauben für Staatssekretäre ist das durch die herausgehobene persönliche Vertrauensstellung verstärkte öffentliche Interesse an der vollen Dienstleistung von Staatssekretären zu berücksichtigen. Ein Sonderurlaub, der deutlich länger ist, als die vom Bundesverwaltungsgericht als „besonders lang“ bezeichneten Sonderurlaube, bedarf daher zur Legitimation eines Grundes von außergewöhnlichem Gewicht, der das öffentliche Interesse an der vollen Dienstleistung aufwiegt. Ein solcher ist allenfalls denkbar, wenn die im Rahmen der Beurlaubung auszuübende Tätigkeit von vergleichbar herausragender Bedeutung für das öffentliche Interesse ist, wie die Ausübung des Amtes eines Staatssekretärs. Zudem müsste dieses öffentliche Interesse nur durch das Tätigwerden dieses Staatssekretärs gewahrt werden können. Hierfür wäre erforderlich, dass die fragliche Tätigkeit nach objektiver Betrachtung gerade die fachlichen Kompetenzen und persönlichen Eigenschaften des betreffenden Staatssekretärs erfordert und die Ausübung der Tätigkeit durch ihn zur angemessenen Wahrung des öffentlichen Interesses alternativlos ist. Diese Voraussetzungen lagen in den geprüften Fällen eindeutig nicht vor.

Ungeachtet der Frage, bis zu welcher Dauer und aus welchen Gründen Sonderurlaub bewilligt werden darf, muss es sich bei der Befreiung von der Pflicht zur Dienstleistung überhaupt um „Urlaub“ handeln. Dieser Begriff umfasst nur die lediglich vorübergehende Gestattung der Abwesenheit vom Dienst. Daher ist eine auf Dauer angestrebte Freistellung ebenso wenig zulässig, wie eine Beurlaubung für eine zeitlich nicht genau bestimmte, sondern lediglich allgemein umschriebene Dauer.<sup>13</sup> Eine rechtmäßige Beurlaubung setzt deshalb voraus, dass die spätere Wiederaufnahme der Amtsgeschäfte im Zeitpunkt der Urlaubsbewilligung möglich und vom Dienstherrn sowie dem Beamten konkret beabsichtigt ist. Eine konkrete Möglichkeit zur Rückkehr in ihr Amt war in den geprüften Fällen jedoch erkennbar nicht vorgesehen.

Die Schreiben aus Anlass der Beurlaubung des jeweiligen Beamten enthielten die Mitteilung, dass er mit Beginn des Sonderurlaubs „aus seinem Amt als Staatssekretär ... *ausscheiden*“ werde. In einem Fall hatte der Staatssekretär bereits vor Antritt des Sonderurlaubs unmissverständlich erklärt, dass er nicht mehr in sein Amt zurückkehren werde.

In einem anderen Fall war die Beurlaubung von vornherein unbefristet bewilligt worden. Darüber hinaus wurde eine zunächst für fünf Jahre bewilligte Beurlaubung auf Antrag des beurlaubten Staatssekretärs um weitere fünf Jahre verlängert. Sie endet nunmehr nach zehn Jahren kurz vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze. Bei einem der beurlaubten Staatssekretäre ist nach einem antragsgemäß für fünf Jahre bewilligten Urlaub nach der Art der übernommenen Tätigkeit eine Verlängerung der Beurlaubung wahrscheinlich.

Unabhängig davon fanden in mehreren Fällen während der Beurlaubungen Landtagswahlen statt bzw. endet die Beurlaubung mit Ablauf der Legislaturperiode. Der Ausgang der Wahlen und damit die Zuständigkeit für die Besetzung der politischen Ämter für die folgende Legislaturperiode war daher beim Antrag auf Beurlaubung und bei der Entscheidung über die langen Sonderurlaube nicht vorhersehbar und damit ungewiss.

---

<sup>12</sup> Dies folgt aus § 41 Abs. 1 Nr. 1 Landesbeamtengesetz (LBG), der es der Ministerpräsidentin insbesondere bei Beeinträchtigung des Vertrauensverhältnisses ermöglicht, den Staatssekretär mit Zustimmung der Landesregierung ohne Angabe von Gründen jederzeit in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen.

<sup>13</sup> Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 30. Januar 1996 - 1 WB 46/95 -, juris, Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 10. September 1996 - 4 S 2959/94 -, juris.

In keinem der Fälle wurden die genehmigten Urlaubszeiten durch einen Vertreter überbrückt. Stattdessen wurden die Nachfolger jeweils so frühzeitig ernannt, dass keine Vakanzen eintraten. Weiterhin waren bis 2021 weder Leerstellen noch Planstellen für den Fall einer Rückkehr der Beurlaubten in den Haushaltsplänen der Ministerien ausgewiesen. Auch dies lässt den Schluss zu, dass die Landesregierung auf die Dienste der Beurlaubten nicht nur temporär, sondern auf unbestimmte Zeit verzichten wollte. Demgemäß hat auch keiner der Staatssekretäre, deren Sonderurlaub im Prüfungszeitraum endete, seine Amtsgeschäfte wieder aufgenommen.

Es gehört zu den Kernaufgaben der Staatssekretäre, politische Vorgaben in gesetzeskonformes und rechtsstaatliches Verwaltungshandeln umzusetzen. Die ihnen zugewiesene Mittlerfunktion zwischen dem Verfassungsorgan Landesregierung einerseits und der Verwaltung andererseits erfordert eine fortdauernde Übereinstimmung mit der Politik und den Zielen der Regierung.<sup>14</sup> Sie bedürfen deshalb jederzeit des vollen Vertrauens der Regierung in ihre Amtsführung.

Die Staatssekretäre brachten durch ihre Anträge auf lange Sonderurlaube jedoch selbst zum Ausdruck, dass sie zumindest auf absehbare Zeit ihre Amtsgeschäfte nicht fortführen wollen.

Für Fälle dieser Art hat der Rechnungshof darauf hingewiesen, dass Staatssekretäre als politische Beamte gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 1 LBG jederzeit ohne Angabe von Gründen in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können. Nach der Rechtsprechung ist dies beispielsweise gerechtfertigt, wenn sich Bedenken gegen ihre Fähigkeit oder Bereitschaft ergeben, das Amt in Übereinstimmung mit der Regierungspolitik zu führen.<sup>15</sup> Dies hätte gerade in Fällen, in denen Staatssekretäre andere Aufgaben anstreben, nahegelegt, die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand zu prüfen.<sup>16</sup> Die stattdessen bewilligten langfristigen Sonderurlaube ohne erkennbar gesicherte Rückkehroption waren hingegen rechtswidrig.

## **2.2 Rechtswidrige Anerkennungen der Ruhegehaltfähigkeit der Urlaubszeit**

Grundsätzlich wird die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt. Eine Anerkennung darf nur erfolgen, wenn spätestens bei Beendigung des Urlaubs zugestanden worden ist, dass dieser öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient.<sup>17</sup> Denn dadurch steigen die Versorgungsbezüge des Beamten.<sup>18</sup>

In allen Fällen wurde anerkannt, dass die Beurlaubung öffentlichen Belangen dient. Dem steht allerdings entgegen, dass schon die Gewährung der Sonderurlaube rechtswidrig war.

---

<sup>14</sup> BVerwG, Urteil vom 17. September 1981 - 2 C 12/80 -, Rn. 16, juris, vgl. auch § 30 Abs. 1 S. 1 Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten der Länder vom 17. Juni 2008 (Beamtenstatusgesetz - BeamtStG), BGBl. I S. 1010.

<sup>15</sup> Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 27. Januar 1977 - II C 1/74 -, Rn. 19, juris.

<sup>16</sup> Zu dem dabei bestehenden weiten Entscheidungsspielraum im Einzelfall siehe Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 27. Januar 1974 - II C 70.73 -, juris, Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 27. Januar 1977 - II C 1.74 -, juris.

<sup>17</sup> § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und Abs. 2 LBeamtVG.

<sup>18</sup> Zwar werden an das Land Versorgungszuschläge gezahlt, diese sind jedoch überprüfungsbedürftig, vgl. Jahresbericht 2021, Nr. 9. - Beurlaubungen von Beamten ohne Dienstbezüge sowie die Erhebung von Versorgungszuschlägen - Tz. 2.6 (Drucksache 17/14400).

Wären die Staatssekretäre zum Zeitpunkt des Beginns ihrer Beurlaubung beispielsweise rechtmäßig in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden, hätten sie lediglich Anspruch auf die bis dahin verdienten Versorgungsansprüche gehabt. Im Vergleich hierzu erhöhen sich durch die rechtswidrigen Beurlaubungen die Versorgungsbezüge in den beanstandeten Fällen um bis zu 49.000 € jährlich.

### 2.3 Stellungnahme der Ministerien und Replik des Rechnungshofs

Die betroffenen Ministerien haben in weitgehend gleichlautenden Stellungnahmen im Wesentlichen erklärt, die Urlaubsverordnung kenne keine pauschalen Höchstgrenzen für Sonderurlaube. Sie sind der Auffassung, bei den vom Rechnungshof zitierten Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts handele es sich um Einzelfallentscheidungen, die einer Verallgemeinerung nicht zugänglich seien. Unabhängig davon lägen bei allen Beurlaubungen objektiv gewichtige und schutzwürdige Gründe vor. Diese entstammten nicht lediglich der Sphäre der Beamten, sondern auch derjenigen des Dienstherrn. Die Beamten würden nunmehr wichtige Funktionen wahrnehmen bzw. zudem für eine spätere Rückkehr in den Landesdienst wertvolle Kenntnisse<sup>19</sup> erwerben. Den Beurlaubungen stünden daher keine dienstlichen Interessen entgegen. Im Übrigen bestehe für Beurlaubungen über eine Dauer von mehr als drei Monaten zwar ein besonderes Begründungserfordernis, das Gesetz stelle jedoch keine zusätzlichen materiellen Voraussetzungen für über drei Monate hinausgehende Beurlaubungen auf.

Die Ministerien haben übereinstimmend eingeräumt, dass Staatssekretäre eine besondere Stellung einnehmen, die eine durchgehende Besetzung der Stelle erfordere. Dem sei jedoch durch eine Nachbesetzung „für die Zwischenzeit“ Rechnung getragen worden. Die Beurlaubungen seien nur vorübergehend gewesen. Da das Beamtenverhältnis auch über das Ende einer Legislaturperiode hinaus fortbestehe, sei eine erneute Verwendung der Beurlaubten im Amt eines Staatssekretärs nach dem Ende der Beurlaubung nicht ausgeschlossen. In allen Fällen bestünde die Absicht bzw. habe die Absicht bestanden, dass der jeweilige Staatssekretär in das Amt zurückkehre. Eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand sei in keinem Fall in Betracht gekommen, weil ein Vertrauensverhältnis der Landesregierung zu den Beamten uneingeschränkt fortbestanden habe.

Ein Ministerium ist der Auffassung, dass die Erhöhung der Versorgungsbezüge der Beurlaubten nicht zulasten des Landes gehe, weil von der Einrichtung, bei der die Beurlaubten tätig waren bzw. sind, Versorgungszuschläge entrichtet worden seien bzw. entrichtet würden.

Der Rechnungshof merkt hierzu Folgendes an:

Gerade vor dem Hintergrund, dass die UrlVO keine pauschalen Höchstgrenzen für die Beurlaubungen festlegt, hat die höchstrichterliche Rechtsprechung Grundsätze zur zulässigen Dauer von Sonderurlaub entwickelt, die bei der Entscheidung über die Gewährung der Urlaube anzuwenden sind.<sup>20</sup> Diese sind über die vom Bundesverwaltungsgericht entschiedenen Einzelfälle hinaus zu beachten.<sup>21</sup> Dementsprechend hat der Landtag die Landesregierung nach der Prüfung des Rechnungshofs zur Beurlaubung von Beamten im letztjährigen Entlastungsverfahren aufgefordert,

---

<sup>19</sup> Diese wurden nicht weiter konkretisiert.

<sup>20</sup> § 32 UrlVO entspricht § 13 Abs. 1 SURV in der bis 8. Juni 2016 geltenden Fassung, auf den sich die zitierte höchstrichterliche Rechtsprechung bezieht.

<sup>21</sup> Davon geht auch die Bundesregierung in ihrer Antwort auf Frage 4 Buchstabe a) der Kleinen Anfrage Bundestags-Drucksache 19/1203 aus (Bundestags-Drucksache 19/1511 S. 6).

sicherzustellen, dass die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze beachtet werden.<sup>22</sup> Die von den Ministerien vorgetragene Begründungen der Urlaubsgewährung sind mit diesen Grundsätzen indes nicht vereinbar.

Das herausragende öffentliche Interesse an der vollen Dienstleistung der Staatssekretäre im konkreten Fall wird überdies dadurch belegt, dass in keinem der Fälle die urlaubsbedingte Abwesenheit durch einen Vertreter überbrückt wurde, sondern in allen Fällen mit Urlaubsantritt auch ein Nachfolger für den beurlaubten Staatssekretär ernannt wurde. Auch war eine konkrete Möglichkeit zur Rückkehr in ihre Ämter erkennbar nicht vorgesehen. Den jeweiligen Nachfolgern wurde das Amt dementsprechend unbefristet und nicht nur für eine „Zwischenzeit“ übertragen. Zudem wurde in allen Fällen den Beamten schriftlich mitgeteilt, dass sie mit ihrer Beurlaubung aus dem Amt als Staatssekretär „ausscheiden“ werden.

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass die Versetzung eines Staatssekretärs in den einstweiligen Ruhestand jederzeit und ohne Angabe von Gründen, jedoch unter Beachtung des Willkürverbots<sup>23</sup>, erfolgen kann.<sup>24</sup> Ein Verstoß gegen das Willkürverbot indessen scheidet aus, wenn etwa ein Antrag eines Staatssekretärs auf langfristige Beurlaubung zur Ermöglichung einer anderen Tätigkeit als Indiz für ein fehlendes Interesse an der weiteren Amtsführung gewertet und zum Anlass der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand genommen wird. Auf der anderen Seite können bei Bedarf erneute Berufungen in ein aktives Beamtenverhältnis wie das eines Staatssekretärs vorgenommen werden.<sup>25</sup>

Zum Versorgungszuschlag bemerkt der Rechnungshof, dass die Begründungen die erforderlichen Prüfungen anhand strenger Maßstäbe und die Erfüllung der eng zu fassenden Voraussetzungen<sup>26</sup> für die Anerkennung öffentlicher Belange oder dienstlicher Interessen nicht erkennen lassen. Die Entrichtung eines Versorgungszuschlags an das Land entbindet den Dienstherrn nicht von dieser Prüfung.<sup>27</sup>

Ergänzend merkt der Rechnungshof an, dass die Entrichtung der Versorgungszuschläge zulasten der öffentlichen Hand geht. Die Beurlaubten waren entweder bei öffentlichen Einrichtungen oder Institutionen des Landes tätig. Somit werden die Versorgungszuschläge auch aus öffentlichen Mitteln finanziert. Außerdem hatte der Rechnungshof bereits festgestellt, dass die Höhe des Versorgungszuschlags in Rheinland-Pfalz seit 1981 und damit seit fast 40 Jahren nicht mehr angepasst wurde und seine Angemessenheit zu überprüfen ist.<sup>28</sup>

---

<sup>22</sup> Vgl. Jahresbericht 2021, Nr. 9 - Beurlaubungen von Beamten ohne Dienstbezüge sowie die Erhebung von Versorgungszuschlägen - (Drucksache 17/14400), Beschlussprotokoll 8. Plenarsitzung 18/8 vom 23. September 2021, TOP 14 zu Beschlussempfehlung und Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses vom 15. September 2021, Drucksache 18/1075 S. 8, Protokoll 18/4, TOP 1 e.

<sup>23</sup> Vgl. z. B. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 2. Mai 2016 - 4 S 212/16 -, Rn. 5, juris.

<sup>24</sup> § 41 Abs. 1 Nr. 1 LBG i. V. m. § 30 BeamtStG.

<sup>25</sup> So endet nach § 30 Abs. 3 Satz 2 BeamtStG der einstweilige Ruhestand bei einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.

<sup>26</sup> Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Urteil vom 7. Oktober 2010 - 3 K 1496/07 -, Rn. 24, juris.

<sup>27</sup> Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 9. Februar 1972 - VI C 20.69 -, Rn. 23, juris.

<sup>28</sup> Siehe Fußnoten 3 und 18.

### **3 Folgerungen**

Folgende Forderungen sind nicht erledigt:

Der Rechnungshof hat gefordert,

- a) die Rücknahme noch andauernder Beurlaubungen der Staatssekretäre zu prüfen,
- b) sicherzustellen, dass auch bei der Bewilligung von Anträgen auf Sonderurlaub von Staatssekretären die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze beachtet werden und ggf. auch eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand geprüft wird.